

# Anhang 2 zum Ressourcenvertrag

## Delegation von gerichtspolizeilichen Kompetenzen

---

### 1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Gemeinden werden im Rahmen von Art. 34 und 38 PolG, Art. 47 EG-ZSJ und den Bestimmungen über die Ordnungsbussengesetzgebung ermächtigt, die auf ihrem Gemeindegebiet begangenen Verkehrsregelverstösse im ruhenden Verkehr mit Ordnungsbussen zu ahnden.
- 1.2 Den Gemeinden wird auch die Kompetenz zur Ahndung einzelner, nachfolgend abschliessend aufgezählter Delikte gegen die Verkehrsvorschriften betreffend den nicht ruhenden Verkehr übertragen. Diese Delikte müssen immer in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Verstoß gegen den ruhenden Verkehr (d.h. Parkierungswiderhandlung) stehen. Der Katalog solcher Gesamtbussen ist abschliessend und beinhaltet folgende OB-Ziffern: 304.1 bis und mit 304.9 / 304.12 bis und mit 304.14 / 304.16 / 304.17 / 251 a-c / KOBV Anhang 1 Ziff. 31 und 32. Zur Erfüllung dieser Vorgabe haben die Gemeinden ihr Personal entsprechend auszubilden.
- 1.3 Den Gemeinden wird gemäss Art. 35 i.V.m. Art. 38 PolG die Kompetenz übertragen, an sicherheitsrelevanten Standorten unbeaufsichtigte, stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen zu betreiben, Bussen zu erheben und Anzeigen zu erstatten. Die Standorte sind durch die Kantonspolizei Bern zu genehmigen.
- 1.4 Den Gemeinden wird gemäss Art. 36 und 37 i.V.m. Art. 38 PolG weiter die Kompetenz übertragen bei Verstössen gegen die öffentliche Ordnung und in den Bereichen Gewerbe- polizei im Sinne von Artikel 75 Absatz 1 PolG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 PolV, Bussen zu erheben und Anzeigen zu erstatten sowie ID-Kontrollen durchzuführen.

### 2. Bedingungen und Auflagen im Bereich ruhender Verkehr

- 2.1 Die zum Erheben von Ordnungsbussen ermächtigten Mitarbeitenden der Gemeinden versehen ihren diesbezüglichen Dienst (Aussendienst) ausschliesslich in Uniform.
  - 2.1.1 Sie sind der Abteilung Verkehr, Umwelt und Prävention der Kantonspolizei Bern zu melden und von dieser für den vorgesehenen Aufgabenbereich entsprechend auszubilden. Die Abteilung Verkehr, Umwelt und Prävention der Kantonspolizei Bern entscheidet über die Zulassung.
  - 2.1.2 Über die Zulassung zum Erheben von Ordnungsbussen von bereits ausgebildeten Personen entscheidet die Abteilung Verkehr, Umwelt und Prävention der Kantonspolizei Bern.

- 2.2 Das Inkasso, die administrativen Arbeiten und auch das Überwachen der erteilten Be-  
denkfristen erfolgen durch die Gemeinden selber. Dies beinhaltet auch das Überwachen  
der Zahlungsfristen von nicht sofort bezahlten Ordnungsbussen. Sofern eine Ordnungs-  
busse nicht bezahlt oder das Ordnungsbussenverfahren abgelehnt wird oder ausge-  
schlossen ist, sind die Gemeinde zur Anzeigeerstattung mit allen dazugehörigen, in ihren  
Kompetenzbereich fallenden Ermittlungsarbeiten (z.B. Halterermittlungen) verpflichtet.  
Die hierfür anfallenden Kosten tragen die Gemeinden.

### **3. Bedingungen und Auflagen im Bereich Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung**

- 3.1 Die Standorte sind durch die Kantonspolizei Bern zu Genehmigen
- 3.2 Die von den Gemeinden erhobenen Bussen dürfen nicht in einem offensichtlichen Miss-  
verhältnis zu den von den Gemeinden verwendeten Mittel zur Gewährleistung der öffentli-  
chen Sicherheit stehen.

### **4. Bedingungen und Auflagen im Bereich öffentliche Ordnung**

- 4.1 Die Kompetenz zur Durchführung von ID-Kontrollen kann nicht an Dritte delegiert werden  
und ist ausschliesslich Mitgliedern des Gemeinderates, Mitglieder der ständigen Kommis-  
sionen und dem Gemeindepersonal vorbehalten (vgl. Art. 40 Abs. 3 PoIV).
- 4.2 Personen, die Identitätsfeststellungen vornehmen, müssen die notwendige persönliche  
und fachliche Eignung nach Art. 15 und 16 PoIV aufweisen und die damit betrauten Per-  
sonen periodisch einer Eignungsprüfung unterziehen (vgl. Art. 41 Abs. 1 PoIV).

### **5. Bedingungen und Auflagen im Bereich Gewerbepolizei**

- 5.1 Die Kompetenz zur Durchführung von ID-Kontrollen kann nicht an Dritte delegiert werden  
und ist ausschliesslich Mitgliedern des Gemeinderates, Mitglieder der ständigen Kommis-  
sionen und dem Gemeindepersonal vorbehalten und kann nicht an private Dritte delegiert  
werden.
- 5.2 Personen, die Identitätsfeststellungen vornehmen, müssen die notwendige persönliche  
und fachliche Eignung nach Art. 15 und 16 PoIV aufweisen und die damit betrauten Per-  
sonen periodisch einer Eignungsprüfung unterziehen.

### **6. Statistische Angaben ruhender Verkehr und öffentliche Ordnung**

- 6.1 Die Gemeinde bestätigt, dass sie die erforderlichen vorbereitenden Massnahmen getrof-  
fen hat, welche garantieren, dass sie der Kantonspolizei die statistischen Angaben ge-  
mäss Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b PoIV und gegebenenfalls, d.h. auf entsprechende Auffor-  
derung hin, Bst. c PoIV einreichen kann.

- 6.2 Bei allfälligen Unzulänglichkeiten kann die Kantonspolizei Bern bei der SID den Erlass ergänzender Bedingungen und Auflagen oder den Widerruf der erteilten Ermächtigung beantragen.